

Satzung

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), und der 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Schönwalde a.B. ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Zur Deckung von 70 vom Hundert der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und von 5 vom Hundert der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5
Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde Schönwalde a.B. gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

§ 6
Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7
Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf den Bereich der Gemeinde Schönwalde a.B. erstreckt.

§ 8
Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:

a) Vorteilsstufe 1:

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

b) Vorteilsstufe 2:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.

c) Vorteilsstufe 3:

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4:

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

§ 9
Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabensatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 40,00 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit
 - d) in der Vorteilsstufe 4 dem dreifachen Satz der Vorteilseinheit
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000,00 €
- (5) Die Mindestabgabe beträgt 20,00 €.

§ 10
Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 15. Juli und dem 15. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, haben innerhalb eines Monats nach Eröffnung/Vergrößerung des Betriebes der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen und werden nachveranlagt.
- (3) Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Anteile, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich um so viele Anteile, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. Juli bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 15. Juli eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

- (4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Bevollmächtigten der Gemeinde sind berechtigt, die Grundstücke und Anlagen zu betreten, um die Angaben zu kontrollieren.

§ 11
Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Gemeindekasse in bar in einer Summe zu entrichten oder auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger, dessen Vertreter oder Beauftragter
- entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt.
 - entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig i.S.d. § 18 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer als Abgabepflichtiger entgegen § 11 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig die Fremdenverkehrsabgabe entrichtet.

§ 13
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und wohnungs- bzw. gewerbebezogenen Daten, die aus der Prüfung der Fremdenverkehrsabgabepflicht bekannt geworden sind, sowie aus den Unterlagen des Ordnungsamtes, des Einwohnermeldeamtes oder des Steueramtes des Amtes Ostholstein-Mitte und des Kreisordnungsamtes des Kreises Ostholstein bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterverarbeiten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe im Gemeindeteil Schönwalde a.B. der Gemeinde Schönwalde a.B. vom 07.05.1986 außer Kraft.

Schönwalde a.B., 20. Dezember 2005

Gemeinde Schönwalde a.B.
Der Bürgermeister
gez. Hans-Alfred Plötner

(L.S.)

Veröffentlicht am 24. Dezember 2005
in den Lübecker Nachrichten, Teil Nord.
Schönwalde a.B., den 30. Dez. 2005